

---

## S 2 RA 70/02

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	24
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	S 28e SGB IV, <a href="#">§ 22 Abs. 1 SGB IV</a> , Beitragspflicht, geschuldetes Entgelt, Entstehungsprinzip, Zuflussprinzip, allgemeinverbindlicher Tarifvertrag
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 RA 70/02
Datum	11.08.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 24 RA 282/04
Datum	24.01.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 11. August 2004 wird zur¼ckgewiesen. Die KlÄgerin trÄgt auch die Kosten des Berufungsverfahrens. Die Revision wird nicht zugelassen. Der Streitwert wird auf 7 656,46 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Die KlÄgerin wendet sich dagegen, dass die Beklagte von ihr SozialversicherungsbeitrÄge aufgrund eines f¼r allgemeinverbindlich erklÄrten Tarifvertrages ihrer Arbeitnehmer f¼r eine betriebliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) geltend macht.

Die KlÄgerin ist ein Betrieb des Installationsgewerbes in Kyritz. Auf den Betrieb fand aufgrund der Bekanntmachung vom 24. November 1997 Å¼ber die AllgemeinverbindlichkeitserklÄrung des Tarifvertrages Å¼ber betriebliche Sonderzahlung im Wirtschaftsbereich SanitÄr, Heizung und Klimatechnik Land

---

Brandenburg vom 20. Januar 1994 dieser Tarifvertrag Anwendung (ab 05. August 1997).

Im Dezember 2000 fhrte die Beklagte bei der Klgerin eine Betriebsprfung fr den Zeitraum vom 01. Januar 1996 bis zum 30. November 2000 durch und stellte fest, dass diese ihren Mitarbeitern fr die Jahre 1997 bis 2000 keine betriebliche Sonderzahlung geleistet hatte.

Die Beklagte machte daraufhin mit Bescheid vom 25. Juli 2001 eine Beitragsnachforderung mit der Begrndung geltend, die Hhe des Beitragsanspruches richte sich nicht nach dem tatschlich gezahlten, sondern nach dem geschuldeten Lohn. Bei allgemeinverbindlichen Tarifvertrgen werde der Tariflohn geschuldet, so dass er sozialversicherungspflichtig auch dann sei, wenn tatschlich den Arbeitnehmern die entsprechenden Leistungen vorenthalten wrden. Die Beitragsfrderung im Bescheid belief sich auf 7 656,46 EUR.

Mit dem Widerspruch hiergegen vom 01. August 2001 machte die Klgerin geltend, selbst wenn aufgrund dieses Tarifvertrages eine Verpflichtung zur Leistung von betrieblichen Sonderzahlungen bestanden htte, so wre dieser Anspruch mittlerweile lngst verfallen, da die jeweiligen Arbeitnehmer ihn innerhalb einer Frist von drei Monaten htten geltend machen mssen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15. Januar 2002 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegrndet zurck. Zur Begrndung verwies die Beklagte auf das Urteil des Bundessozialgerichts â BSG â vom 30. August 1994 ([12 RK 59/92](#)), wonach es nicht darauf ankomme, ob das geschuldete Arbeitsentgelt tatschlich gezahlt wurde, also dem Arbeitnehmer zugeflossen sei. Die Rechtmigkeit der Beitragsforderungen von einem hheren als dem gezahlten Arbeitsentgelt hnge lediglich davon ab, ob der weitere Entgeltbetrag schon whrend der Zeit, fr welche die Beitrge verlangt werden, geschuldet worden sei.

Hiergegen hat sich die am 06. Februar 2002 beim Sozialgericht Neuruppin erhobene Klage gerichtet, mit der die Klgerin rgt, die zitierte Entscheidung des BSG beziehe sich auf einen anderen Fall und sei auf den vorliegenden Sachverhalt nicht bertragbar. Die Entscheidung sei allgemein auf Ablehnung gestoen. Auch geniee die Klgerin Vertrauensschutz dahingehend, dass die Sozialversicherungstrger, die jahrelang die Nichtabfhrung von Beitrgen fr geschuldete Sonderzahlung zugelassen htten, dies nun tatschlich forderten.

Die Klgerin hat erstinstanzlich beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 25. Juli 2001, Aktenzeichen 2303-3-12-02625112, in der Fassung des Widerspruchs-bescheides vom 15. Januar 2002 aufzuheben.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

---

Sie hat sich auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden bezogen.

Das Sozialgericht hat mit Urteil vom 11. August 2004 die Klage abgewiesen und zur Begründung auf die einschlägige Rechtsprechung des BSG verwiesen.

Gegen dieses den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 30. August 2004 zugestellte Urteil richtet sich deren Berufung der Klägerin vom 06. September 2004, in der zur Begründung das Vorbringen erster Instanz wiederholt und vertieft wird. Insbesondere wird dargelegt, dass der Rechtsprechung des BSG nicht zu folgen sei und es Aufgabe der Beklagten gewesen wäre, wenn sie in Zukunft in Aufgabe ihrer früheren Auffassung Beiträge in Fällen wie in dem vorliegenden erhebt, dies vorher bekannt zu machen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Neuruppin vom 11. August 2004 zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 25. Juli 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Januar 2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Senat hat die betroffenen Arbeitnehmer zum Rechtsstreit beigelegt (Beigeladene zu 7) bis 24)), da sie vom Ausgang des Rechtsstreits unmittelbar berührt werden ([§ 75 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz – SGG –).

Wegen des Sachverhalts im Streitigen wird auf die gewechselten Schriftsätze und den Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht erhoben, somit insgesamt zulässig.

Sie ist jedoch nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 25. Juli 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Januar 2002 sowie das dieses bestätigende Urteil des Sozialgerichts vom 11. August 2004 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Beitragspflicht der Arbeitgeber in der Sozialversicherung folgt nicht aus dem tatsächlich gezahlten, sondern aus dem rechtlich geschuldeten Entgelt.

Für alle Sozialversicherungszweige gelten einheitlich hinsichtlich der Definition

---

von Einnahmen und Arbeitsentgelten [Â§Â§ 14, 15 SGB IV](#). Danach sind gemÃ¤Ã [Â§ 14 SGB V](#) alle laufenden Einnahmen aus einer BeschÃ¤ftigung Arbeitsentgelt, gleichgÃ¼ltig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschÃ¤ftigung im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Die KlÃ¤gerin hat BeitrÃ¤ge fÃ¼r die in dem angefochtenen Bescheid genannten Arbeitnehmer auf der Grundlage des tatsÃ¤chlich bezogenen Arbeitsentgeltes geleistet. Aus den besonderen Vorschriften der Sozialgesetzbacher folgt nicht, dass entgegen [Â§ 14 SGB IV](#) (in der bis 31. Dezember 2002 geltenden Fassung) sich der Beitragsanspruch der SozialversicherungstrÃ¤ger ausschlieÃlich nach dem geleisteten, also dem Arbeitnehmer zugeflossenen Entgelt bemisst und dementsprechend die Beitragspflicht der KlÃ¤gerin erfÃ¼llt worden ist.

Rechtsgrundlage der Feststellung der Beitragsforderung der BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung sind die [Â§ 28 p Abs. 1 Satz 5 Sozialgesetzbuch](#) â Gemeinsame Vorschrift (SGB IV) in Verbindung mit [Â§ 28 e SGB IV](#). GemÃ¤Ã [Â§ 28 p Abs. 1 Satz 5 SGB IV](#) erlassen die RentenversicherungstrÃ¤ger im Rahmen der PrÃ¼fung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Krankenpflege und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¼rderung einschlieÃlich der Widerspruchsbescheide gegenÃ¼ber den Arbeitgebern. GemÃ¤Ã [Â§ 28 e Abs. 1 SGB IV](#) haben die Arbeitgeber, hier also die KlÃ¤gerin, die gesamten SozialversicherungsbeitrÃ¤ge zu zahlen. Grundlage der Beitragsforderung und damit der Feststellung der Beitragspflicht sind die besonderen Vorschriften des Sozialgesetzbuches. Dabei knÃ¼pfen die besonderen Regelungen des Sozialgesetzbuchs bei der Grundlage des Beitragsaufkommens an die Einnahmen des Arbeitnehmers an ([Â§Â§ 226, 249 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch](#) â SGB V -, [Â§Â§ 54, 57 Sozialgesetzbuch Elftes Buch](#) â SGB XI â, [Â§Â§ 174 ff., 162 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch](#) â SGB VI â und [Â§Â§ 341](#) ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch â SGB III â fÃ¼r die BeitrÃ¤ge in der Krankenpflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

Wie die Beklagte zutreffend annimmt, folgt der Anspruch auf die Erhebung der BeitrÃ¤ge durch die SozialversicherungstrÃ¤ger und damit auch der Anspruch der Beklagten auf Feststellung und Forderung der BeitragshÃ¶he als zustÃ¤ndige Stelle gemÃ¤Ã [Â§ 28 p Abs. 1 Satz 5 SGB IV](#) aus [Â§ 22 SGB IV](#). Diese Norm regelt die BeitragsansprÃ¼che der VersicherungstrÃ¤ger, ist mithin ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r die Erhebung, Feststellung und Forderung von BeitrÃ¤gen. Danach entstehen BeitragsansprÃ¼che der VersicherungstrÃ¤ger, sobald ihre nach dem Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen ([Â§ 22 Abs. 1 SGB IV](#)). Die HÃ¶he des Beitragsanspruches der SozialversicherungstrÃ¤ger ist nach dieser Norm nicht an die Zahlung von Arbeitsentgelt geknÃ¼pft, sondern an die Voraussetzungen der besonderen Sozialgesetze. [Â§ 22 Abs. 1 SGB IV](#) knÃ¼pft in Verbindung mit den besonderen Vorschriften der Sozialgesetzbacher damit an das Ã¶ffentlich-rechtliche Versicherungs- oder MitgliedschaftsverhÃ¤ltnis an, das kraft Gesetz bei AusÃ¼bung einer versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung entsteht. Damit entstehen die BeitrÃ¤ge der SozialversicherungstrÃ¤ger dann, wenn eine

---

versicherungs- und beitragspflichtige Beschäftigung gegen Entgelt ausgeübt wird (BSG, Urteil vom 30. August 1994, Az.: [12 RK 59/92](#), [SozR 3-2200 Â§ 385 Nr. 5](#), [NZA 1995, S. 701](#) bis 704). Auch die Fälligkeit der Beiträge gemäß [Â§ 23 SGB IV](#) richtet sich nicht danach, ob ein Arbeitsentgelt tatsächlich ausgezahlt worden ist. Gemäß [Â§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) werden laufende Beiträge, die geschuldet werden, entsprechend der Regelung der Satzung der Kranken- und Pflegekassen fällig. Mithin ist der Beklagten darin zuzustimmen, dass sich die Höhe des Beitragsanspruches nicht nur danach richtet, welche Einnahmen der Versicherte tatsächlich erhält, sondern darüber hinaus auch Einnahmen erfasst werden, die zwar nicht zugeflossen sind, die aber für den genannten Zeitraum dem Arbeitnehmer geschuldet worden sind (BSG, Urteil vom 21. Mai 1996, Az.: [12 RK 64/94](#), [SozR 3-2500 Â§ 226 Nr. 2](#), [BSGE 78, 224](#) bis 229). Dies folgt auch daraus, dass nach den besonderen Vorschriften der Sozialgesetzbücher Bemessungsgrundlage für die Beitragspflicht das Arbeitsentgelt aus einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung ist. Das sind alle laufenden einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden ([Â§ 14 Abs. 1 SGB IV](#)). Das so genannte Zuflussprinzip, nach dem ausschließlich zugeflossene Entgelte und Einnahmen der Beitragspflicht zugrunde zu legen waren, gilt für die Zeit nach dem In-Kraft-Treten des SGB IV nicht mehr (vgl. BSG, Urteil vom 21. Mai 1996, [a. a. O.](#)). Nach [Â§ 22 SGB IV](#) stellt nämlich die Beitragsforderung der Sozialversicherungsträger eine öffentlich-rechtliche Forderung dar und unterliegt damit dem öffentlichen Recht. Genauso wie es den Arbeitsvertragsparteien nicht zusteht, durch Gestaltung eines zivilrechtlichen Vertrages das Entstehen eines Mitgliedschaftsverhältnisses in der gesetzlichen Krankenversicherung bzw. eines Versicherungsverhältnisses in einem anderen Zweige der Sozialversicherung zu regeln, können die Arbeitsvertragsparteien auch nicht einzelvertraglich über die Höhe der Beitragsforderung in der Weise disponieren, dass sie durch Zahlungsmodalitäten Einfluss auf die Beitragshöhe nehmen.

[Â§ 22, 23 SGB IV](#) regeln als öffentlich-rechtliche Normen für das Sozialversicherungsrecht und das Recht der Arbeitsförderung ([Â§ 1 Abs. 1 SGB IV](#)), wann und in Anknüpfung an arbeitsvertragliche Regelungen auch, in welcher Höhe eine Beitragsforderung für Versicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit kraft Gesetzes entsteht. Abzustellen ist dabei auf das geschuldete Arbeitsentgelt. Der 12. Senat des BSG hat hierzu bereits am 26. Oktober 1982 unter Verweisung auf die frühere Rechtsprechung ausgeführt, dass Arbeitgeber Beiträge auch für solche Entgelte zu entrichten haben, die sie ihren Arbeitnehmern bei Fälligkeit nicht gezahlt haben (BSGE 54, 132). Der 12. Senat des BSG hat sich zur Vermeidung von Nachteilen für die Versicherten, besonders bei späteren Rentenansprüchen, insoweit ausdrücklich vom steuerrechtlichen Zuflussprinzip gelöst. Es wäre mit dem Schutzzweck der Sozialversicherung nicht vereinbar und würde für die betroffenen Versicherten zu offensichtlich unbilligen Ergebnissen führen, wenn sich ein Arbeitgeber dadurch, dass er geschuldetes Arbeitsentgelt bei Fälligkeit nicht auszahlt, beitragsrechtliche Vorteile verschaffen könnte. Die Nichtzahlung von fälligem

---

Arbeitsentgelt schl sse somit nicht aus, dass dennoch die darauf enthaltenen Beitr ge vom Arbeitgeber zu entrichten seien.

In seiner Entscheidung vom 25. November 1985 [12 RK 51/83](#) hat das BSG diese Rechtsprechung fortgesetzt und erneut best tigt, dass es unerheblich sei, ob das geschuldete Arbeitsentgelt (zun chst) gezahlt worden sei oder nicht. Die Nichtzahlung oder die versp tete Zahlung von geschuldetem Arbeitsentgelt hindere das Entstehen der Beitragsforderung nicht. Ein Arbeitgeber, der das Arbeitsentgelt nicht (rechtzeitig) zahle, k nne sich dadurch seiner Beitragspflicht nicht entledigen. Die Beitragsforderung sei unabh ngig vom Arbeitsentgelt und dessen Zahlung, sie h nge auch nicht davon ab, ob und gegebenenfalls in welcher H he der Anspruch auf Arbeitsentgelt erf llt werde. Der erkennende Senat schlie t sich dieser Rechtsprechung an.

Zur  berzeugung des Senats hatten die Beigeladenen von 7) bis 24) gegen die Kl gerin auch einen Anspruch auf das Arbeitsentgelt nach dem Tarifvertrag. Gem  [  1 Abs. 3](#) a des Arbeitnehmerentendegesetzes [ArbNEntsG](#) gilt der allgemein verbindliche Tarifvertrag zwischen den Arbeitsvertragsparteien zwingend. Nach dem im Arbeitsrecht geltenden G nstigkeitsprinzip kommt es daher hinsichtlich der H he des Lohnanspruchs nicht auf die arbeitsrechtliche Regelung eines geringeren Lohnes bei der Geltung eines g stigeren Tarifvertrages an. Die Nichtbefolgung eines Tarifvertrages und der dort festgelegten, f r die Arbeitsvertragsparteien zwingenden Entgelth he hat nicht nur Auswirkungen auf das zivilrechtliche Arbeitsverh ltnis. Wie ausgef hrt, stellt die Beitragsforderung eine  ffentlich-rechtliche Forderung dar, die an gesetzliche Tatbestandsmerkmale ankn pft. Es geht bei der Feststellung der Beitragsh he nicht darum, wie die Parteien ihr Arbeitsverh ltnis tats chlich durchf hren, sondern welche Forderungen rechtlich bestehen. Nach dem ArbNEntsG und den Regelungen des TV bestand tats chlich ein h herer Arbeitsentgeltanspruch aus dem sich die H he der Beitr ge zur Sozialversicherung, wie sie von der Beklagten festgestellt worden sind, ergibt. Zwar entscheidet grunds tzlich die H he des Entgelts  ber die H he der Beitr ge und die Arbeitsvertragsparteien haben es in der Hand, durch Vereinbarung des Besch ftigungsverh ltnisses und der Entgelth he den Eintritt der  ffentlich-rechtlichen Versicherung und Beitragspflicht aufgrund eines entgeltlichen Besch ftigungsverh ltnisses mit entsprechenden Beitragsforderungen der Einzugsstellen in der gesetzlichen Sozialversicherung und dem Arbeitsf rderungsrecht auszul sen (BSG, Urteil vom 30. August 1994, [a. a. O.](#)). Die Dispositionsbefugnis der einzelnen Arbeitsvertragsparteien jedoch ist eingeschr nkt durch das Tarifvertragsrecht, wenn die Tarifvertr ge f r allgemeinverbindlich erkl rt sind. Es verbleibt auch dann bei einer dem Zivilrecht unterliegenden Abrede der Entgelth he, die allerdings durch die Tarifvertragsparteien mitgestaltet worden ist.

Auch [  22 Abs. 1 SGB IV](#) in der ab 01. Januar 2003 geltenden Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 ([BGBl I 2002, 4621](#)) best tigt die Geltung des Entstehungsprinzips auch f r Einmalzahlungen f r den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2002. Danach entstehen die Beitragsanspr che der Versicherungstr ger, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes

---

bestimmten Voraussetzungen vorliegen, bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt, sobald dieses ausgezahlt worden ist. Hieraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass zum einen f r laufendes Arbeitsentgelt das Zuflussprinzip nach wie vor nicht ma gebend ist und zum anderen f r Einmalzahlungen zwar ab 01. Januar 2003 dieses Prinzip ma gebend ist, f r die Zeit davor aber das Entstehungsprinzip galt (BSG, Urteile vom 14. Juli 2004 â [B 12 KR 7/04 R](#) und [B 12 KR 1/04 R](#)).

Gegen dieses einfach-rechtliche Ergebnis bestehen auch keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken: Das Bundesverfassungsgericht hat durch Kammerbeschluss vom 18. Juli 2000 â [1 BvR 948/00](#) â festgestellt, dass eine Allgemeinverbindlichkeitserkl rung durch Rechtsverordnung f r den Mindestlohntarifvertrag die positive oder negative Koalitionsfreiheit des [Art. 9 Abs. 3](#) Grundgesetz â GG â nicht ber hrt. Der erkennende Senat folgt dieser Auffassung.

Auch in Bezug auf [Art. 3 Abs. 1 GG](#) und die Rechtsprechung des BVerfG zu Einmalzahlungen bestehenden keine durchgreifenden Bedenken: In den vom BVerfG entschiedenen F llen der Einmalzahlungen (insbesondere Weihnachts- und Urlaubsgeld) f hrte die Gesetzeslage dazu, dass sich rechtstreu verhaltende Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit dem Ergebnis konfrontiert wurden, dass den geleisteten Beitr gen insoweit keine Gegenleistung gegen ber stand. Hier jedoch wird dieses Ergebnis nicht durch die Rechtsordnung, sondern durch ein im Widerspruch zu ihr stehendes Verhalten bewirkt. Befolgte die Kl gerin den Tarifvertrag, st nden allen Beitr gen auch Leistungen gegen ber. Diese beiden Fallkonstellationen sind nicht vergleichbar. Auch den vorliegend von der Beklagten verlangten Beitr gen stehen entsprechende Leistungsanspr che gegen ber.

Die Rechtsprechung des Sozialgerichts Gelsenkirchen zum Vertrauensschutz der Arbeitgeber darauf, dass sie rechtswidrig vorenthaltene Beitr ge auch sp ter nicht zu leisten haben,  berzeugt den Senat nicht. Insoweit bietet die Verj hrungsvorschrift des [  25 SGB IV](#) hinreichenden Schutz, die in Abs. 1 Satz 1 gerade von Gutgl ubigkeit â und damit von Vertrauen â ausgeht. Im  brigen bieten die gesetzlichen Vorschriften zum Beitragsrecht keinen Ansatz f r die Ber cksichtigung von Vertrauens Gesichtspunkten.

Auch das BSG, das mit Urteilen vom 14. Juli 2004 ([B 12KR 10/03 R](#); [B 12 KR 7/03 R](#) und [B 12 KR 7/04 R](#)) erneut die Auffassung des hier erkennenden Senats â und im  brigen auch aller befassten Landessozialgerichte â best tigt hat, folgt dieser Auffassung nicht.

Es war daher mit der Kostenfolge aus [  197a SGG](#) i. V. m. [  154 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wie erkannt, die Berufung zur ckzuweisen.

Eine Kostenpflicht gegen ber den Beigeladenen war nicht festzustellen: Die Beigeladenen haben sich am Verfahren nicht mit eigenen Antr gen beteiligt, sie haben damit weder gegen ber der Kl gerin noch gegen ber der Beklagten obsiegt.

---

Gründe für die Zulassung der Revision ([§ 160 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 23.03.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024